



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Stadt Werneuchen

**14. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Werneuchen im
Zusammenhang mit B-Plan „Am Lindenweg“**

Vorentwurf

Anschreiben vom 24.03.2023

Der Landrat

**Bauordnungs- und
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Besucheradresse:
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Julia Hieronimus
Raum 102.3
Telefon 03334 214 1707
Telefax 03334 214 2707
1707@kvbarnim.de

27. April 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1048-2023-07

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

**1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,
Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht
überwunden werden können (Einwendung,
Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

keine

**2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen
Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach
Sachkomplexen:**

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung

Ansprechpartnerin ist Frau Hieronimus, Tel. 03334 214-1707

Es wird darauf hingewiesen, dass der aktuell ebenfalls in
Aufstellung befindende Bebauungsplan „Am Lindenweg“ erst
mit der Wirksamkeit der 14. Änderung des

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Flächennutzungsplans seine rechtliche Geltungskraft entfalten kann.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

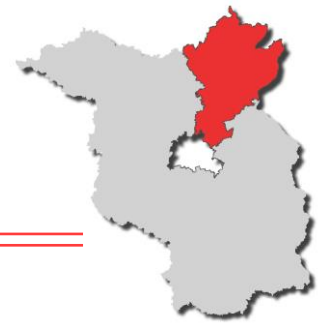
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- SG Landwirtschaft
- SG Bevölkerungsschutz
- Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
- Katasterbehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Öffentlich-Rechtliche Entsorgung
- Untere Straßenverkehrsbehörde

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Julia Hieronimus
Sachbearbeiterin Bauleitplanung



Stadt Werneuchen
Am Markt
16356 Werneuchen

Ansprechpartner/in
Markus Kather

Durchwahl
(03334) 38787-14

Datum
02.05.2023

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim**

Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune:

Stadt Werneuchen

- ☒ Flächennutzungsplan
- ☒ Bebauungsplan
- ☐ Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ Raumordnungsverfahren
- ☐ Planfeststellungsverfahren
- ☐ Verfahren nach BImSchG
- ☐ sonstiges:

14. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Am Lindenweg“

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

- ☒ keine Bedenken
- ☐ regionalplanerische Belange
- ☒ beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können,
mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- ☐ sonstige Hinweise

Es existieren zu dem o.g. Plan keine Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de).

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

Für den Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2022) erfolgte im Zeitraum 1. August 2022 bis zum 4. Oktober 2022 die öffentliche Auslegung. Die Festlegungen sind somit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu betrachten. Der Bereich des B-Plans liegt im Vorbehaltsgebiet Siedlung. Neue Wohnsiedlungsflächen sollen bevorzugt in den Vorbehaltsgebieten Siedlung entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ist der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesen Gebieten ein besonderes Gewicht beizumessen. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung sollen Wohnbauflächen auf die bestmögliche Erreichbarkeit der sozialen und technischen Infrastruktur zugeschnitten sein.

Gemäß Grundatzt G 4.2 sind zur Umsetzung einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung den Prinzipien des flächensparenden Bauens in den Vorbehaltsgebieten Siedlung und im Berliner Umland ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß LEP HR wird im Gestaltungsraum Siedlung eine Baudichte von 40 WE / ha empfohlen.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Markus Kather

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Werneuchen
Bauverwaltung
PF 1127
16353 Werneuchen

Nur per Mail: postfach@werneuchen.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Mathias Burkhardt

Gesch.-Z.: GL 5.18-46122-007-0894/2021-BP
GL 5.18-46122-007-0469/2004-FNP

Tel.: 0335-60676-9934

Fax: 0335-60676-9940

Mathias.Burkhardt@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Frankfurt (Oder), 04.05.2023

Planung/Vorhaben: Bebauungsplan „Am Lindenweg“ (Fassung 3.11.2022 ergänzt 23.03.2023)
sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf Stand:
16.02.2023) im Parallelverfahren

Gemeinde / Ortsteil: Werneuchen
Kreis: Barnim
Region: Uckermark-Barnim

Ihre Anfrage vom: 24.03.2023 Eingang am: 24.03.2023 Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

☐ Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages
☐ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
☒ **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

☐ Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.
☐ Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.
☐ Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.
☒ **Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.**
☐ Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage und frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.11.2021.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, GVBl. I S. 235

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019: GVBl. II, Nr. 35;

Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim,
in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim, Entwurf 2022, Region Uckermark-Barnim (Landkreise Uckermark und Barnim), Stand: Beschluss der 38. Regionalversammlung am 22. Juni 2022

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

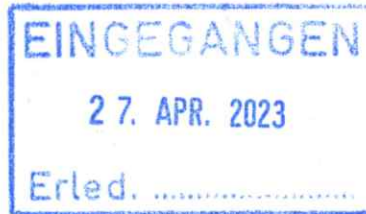
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag



Mathias Burkhardt

SR Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstraße 9
10777 Berlin



Bearb.: Frau Reisener
Gesch.-Z.: 2411-34205-23-229
Telefon: 03342 4266 2411
Fax: 03342 4266 7604
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 26.04.2023

**14. Änderung des Flächennutzungsplans, im Bereich „Am Lindenweg“,
Stadt Werneuchen**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre E-Mail vom: 24.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Luftfahrt

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reisener



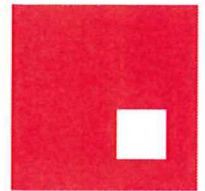
LAND BRANDENBURG

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

per E-Mail

SR • Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

BLB



Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen

Facilitymanagement, Team 3

Postadresse: Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Dienstsitz: Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Anke Pschowski

Gesch.-Z.: FM LM Ps VV2012/FNWE

Telefon: 0335 60676-9593

Fax: 0335 60676-9830

Anke.Pschowski@blb.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 4. April 2023

14. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Lindenweg“

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.03.2023

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt:

Werneuchen

[X] Flächennutzungsplan:

14. Änderung des Flächennutzungsplans im
Bereich „Am Lindenweg“

[] Bebauungsplan:

[] Planfeststellung:

[] Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

[] Sonstiges:

Fristablauf für die Stellungnahme am: 05.05.2023

BLB
Hauptsitz
Sophie-Alberti-Str. 4-6
14478 Potsdam

Tel.: 0331 58181-0
Fax: 0331 58181-199
info@blb.brandenburg.de
www.blb.brandenburg.de

Geschäftsführung:
Frank Duckwitz
Gerit Fischer

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE67 1000 0000 0016 0015 91
BIC: MARKDEF1100

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

**Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)**

Telefon: (03 35) 60676 – 9593
Telefax: (03 35) 60676 – 9830
Bearbeiter: Frau Pschowski
AZ. FM LM Ps-VV2012/FNWE

☒ **Keine Einwände**

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

☐ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:

Frankfurt (Oder), 04.04.2023

Anke Pschowski



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/771+22#180134/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12. Mai 2023

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werneuchen im Bereich "Am Lindenweg"

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.03.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 16.02.2023
- Planzeichnung, 16.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 12. Mai 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	14. Änderung des Flächennutzungsplans Werneuchen im Bereich "Am Lindenweg"
Ansprechpartnerin:	Frau Börner
Referat:	T22
Telefon:	03332 29 108 22
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

--

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Planungsziel ist, eine Wohnbaufläche und den Standort einer Kindertagesstätte zu entwickeln. Hierfür wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Lindenweg“ beschlossen. Das Landesamt für Umwelt wurde bereits zur Stellungnahme aufgefordert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll angrenzend an eine gewerbliche Baufläche (Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbepark Werneuchen“) eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Da die Änderung i.Z. mit dem Bebauungsplan „Am Lindenweg“ steht, wird nachfolgend Bezug zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am Lindenweg“ genommen. 2. Stellungnahme 2.1 Rechtliche Grundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)²,	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Festzustellen ist, dass mit den vorliegenden Unterlagen zum verbindlichen Bauleitplan „Am Lindenweg“ immissionsschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden. Gutachterlich wurden die auf den Geltungsbereich einwirkenden Geruchs- und Geräuschimmissionen untersucht und bewertet. Hierzu sollte jedoch in der weiteren Planung folgendes Berücksichtigung finden.

Pferdepension Western Stable Werneuchen

Den Ausführungen und der Bewertung der Geruchsemissionen, die von der vorhandenen Nutzung der beschriebenen Pferdepension Western Stable Werneuchen ausgehen, kann gefolgt werden.

Nicht ausreichend ist jedoch die angewendete Grundlage der eingestellten bestandsgeschützten Betriebsweise.

Im Landesamt für Umwelt ist derzeit eine genehmigte Betriebsweise für die Nutzung eines Pferdehofes nicht bekannt. Eine Anfrage an den Landkreis Barnim ergab ebenfalls keine Grundlage für eine vorliegende bestandsgeschützte Betriebsweise.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Grundlage (Baugenehmigung, Nutzungsänderung) der in der Prognose eingestellten Betriebsweise zu ermitteln und zu benennen.

Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbepark Werneuchen“

Es bestehen in den Festsetzungen Regelungen, die die Geräuscheinwirkungen im Plangebiet und in der Nachbarschaft begrenzen sollen. Festgesetzt wurden in den einzelnen Baufenstern zulässige Beurteilungspegel nach DIN 18005 Beiblatt 1 für den Tag- und den Nachtzeitraum. Die Festsetzung eines höchsten zulässigen Beurteilungspegels ist jedoch ohne Flächenbezug nicht geeignet und entspricht nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 24 BauGB bzw. der BauNVO.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt wurde in der Schalltechnischen Untersuchung hilfsweise der als Festsetzung aufgenommene zulässige Beurteilungspegel der Baufenster, als flächenbezogener Schallleistungspegel in die Beurteilung der Auswirkungen der Geräuschemissionen eingestellt. Ergebnis dieser Beurteilung ist, dass im unmittelbaren Nahbereich zum vorhandenen Gewerbegebiet im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum den Erwartungen zum Schutzanspruch eines allgemeinen

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Wohngebietes entsprochen werden kann. Im Nachtzeitraum kann diesem Ergebnis gefolgt werden, da unmittelbar angrenzend kein Nachtbetrieb erfolgt.

Im Tagzeitraum kann jedoch ein Konflikt z.B. durch kurzzeitig auftretende einzelne Geräuschspitzen (z.B. hervorgerufen auf den Flurstücken 144/17; 144/18) auf Grund der geringen Entfernung nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen vorhandener gewerblicher Nutzung und geplanten heranrückender Wohnbebauung, wird empfohlen weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Abstand oder baulichen Vorkehrungen) zu prüfen und ggf. in die Darstellungen des FNP aufzunehmen.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können Bedenken zur Darstellung der heranrückenden Wohnbebauung an die gewerbliche Baufläche nicht ausgeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden in den vorliegenden Unterlagen zum BP „Am Lindenweg“ berücksichtigt. Die hierfür eingestellten Grundlagen sind jedoch nicht ausreichend.

Die bestandsgeschützte Betriebsweise der Pferdepension Western Stable Werneuchen wurde bisher nicht plausibel z.B. durch eine Baugenehmigung bzw. Genehmigung zur Nutzungsänderung dargelegt.

Die in die Beurteilung eingestellten Geräuschemissionen des vorhandenen südlich angrenzenden Gewerbegebietes, können nicht geeignet sein. Mit dem Ergebnis der hieraus abgeleiteten Beurteilungspegel, befinden sich die Baugrenzen des allgemeinen Wohngebietes in einer Entfernung von nur 15 m und somit im unmittelbaren Nahbereich zum Gewerbegebiet. Ein Konflikt durch kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Empfohlen wird, zwischen dem festgesetzten Gewerbegebiet und dem geplanten allgemeinen Wohngebiet Festsetzungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen z.B. Abstand mit Grünfläche oder bauliche Anforderungen aufzunehmen.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Das Landesamt für Umwelt, ist im Rahmen der weiteren Planung zu beteiligen.

Dieses Dokument wurde am 12. Mai 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



E.DIS Netz GmbH Zum Erlenbruch 8 15366 Neuenhagen bei Berlin

Stadt Werneuchen Bauordnung
Herr Wolfram Günther
Am Markt 5

16356 Werneuchen

E.DIS Netz GmbH

MB Neuenhagen
Zum Erlenbruch 8
15366 Neuenhagen bei Berlin
www.e-dis-netz.de

T +49 3342-2449-155

EDI_Betrieb_Neuenhagen@e-dis.de

Neuenhagen bei Berlin, den 11.04.2023

Spartenauskunft: 0800421-EDIS in Werneuchen Am Lindenweg

Anfragegrund: Planung

Projektname: 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Erstellt am: 11.04.2023

Projektzusatz:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒
Dokumente				
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:		☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der		☒
Skizze:	☐	Verteilungsanlagen:		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Neuenhagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	0800421-EDIS, Werneuchen Am Lindenweg genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern	
	Planung, Sonstiges auszuführende Arbeiten	voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Herr Wolfram Günther Tel.: 033398 81631 /	
Beauftragter der Firma	Stadt Werneuchen Bauordnung	
Anschrift	16356 Werneuchen, Am Markt 5 Ort, Straße, Hausnummer	

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Neuenhagen bei Berlin	+49 3342-2449-155 Telefon
------------------------------------	--	---

Spartenauskunft: 0800421-EDIS, Werneuchen Am Lindenweg



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Neuenhagen

Zum Erlenbruch 8

15366 Neuenhagen bei Berlin

E-Mail: EDI_Betrieb_Neuenhagen@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +4933422449153 +4933422449152

Gasversorgungsanlagen: -

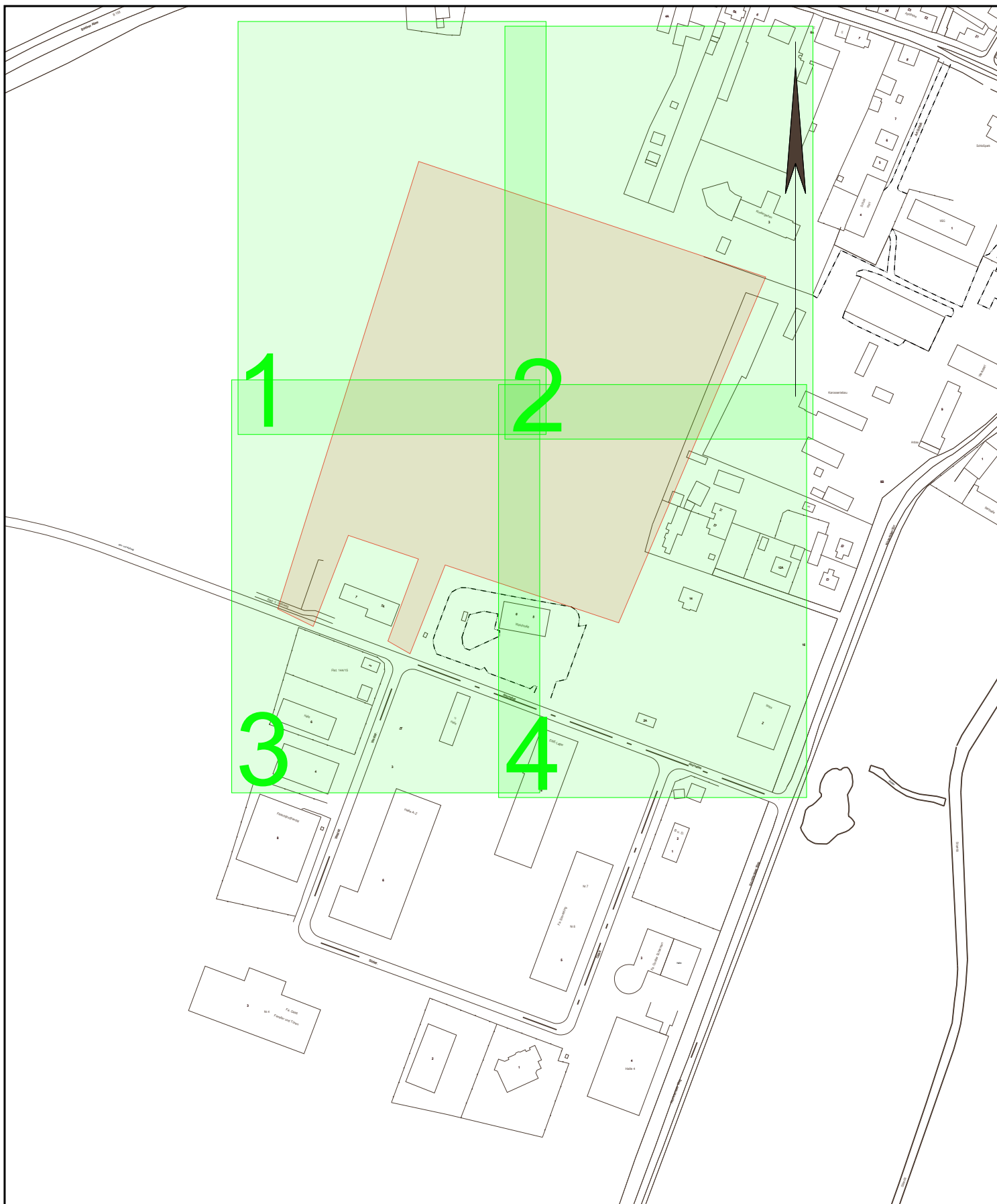
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0800421-EDIS, Werneuchen Am Lindenweg



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:3292

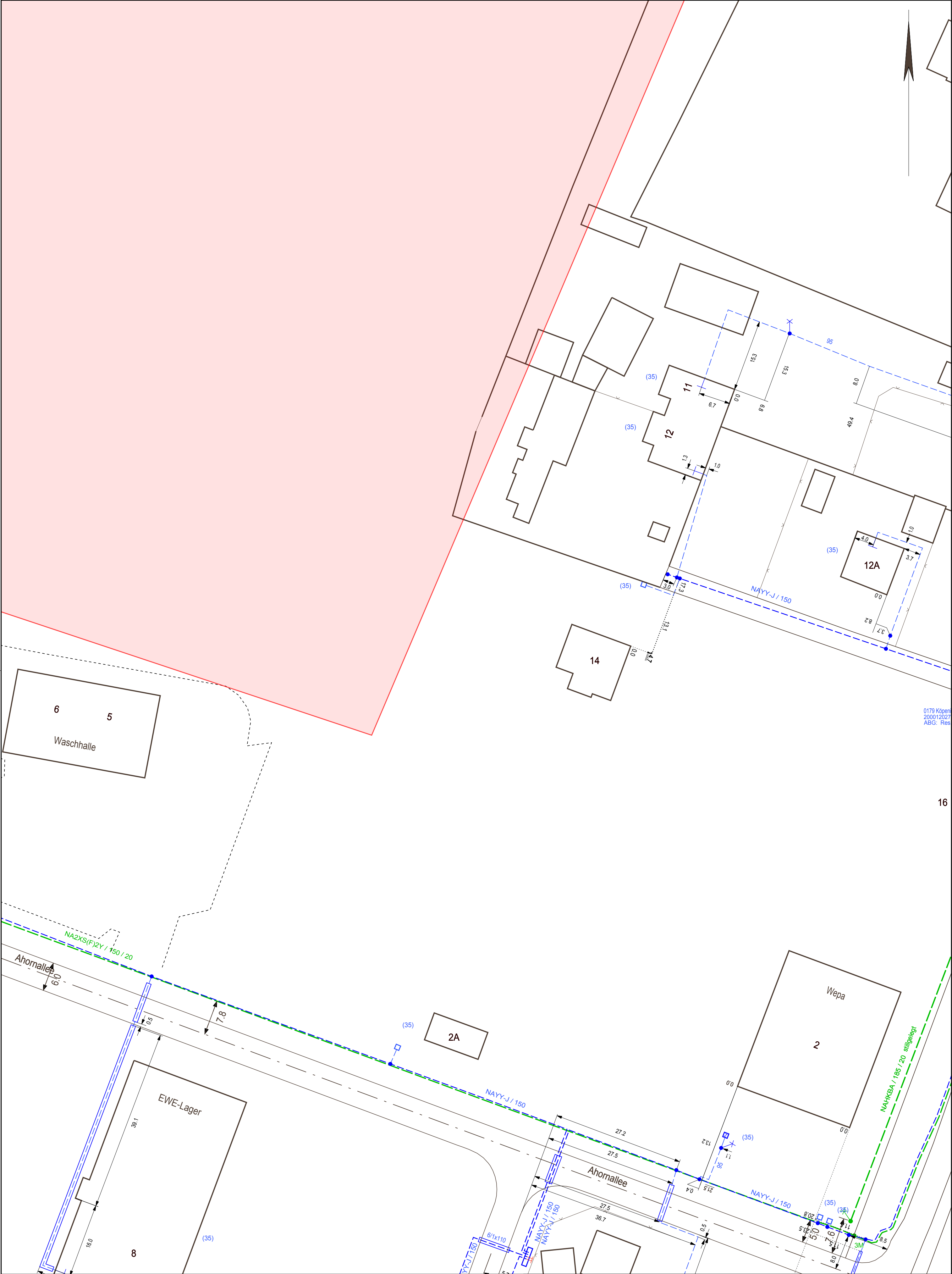
Kartenname: Index
Anfragenummer: 0800421-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Neuenhagen
Ausgabedatum: 11.04.2023

Ort/Ortsteil: Werneuchen

Straße: Am Lindenweg

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Straßenbel.



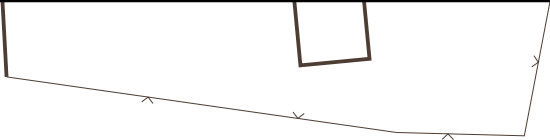
0179 Kopen
200012027
ABG: Res

16

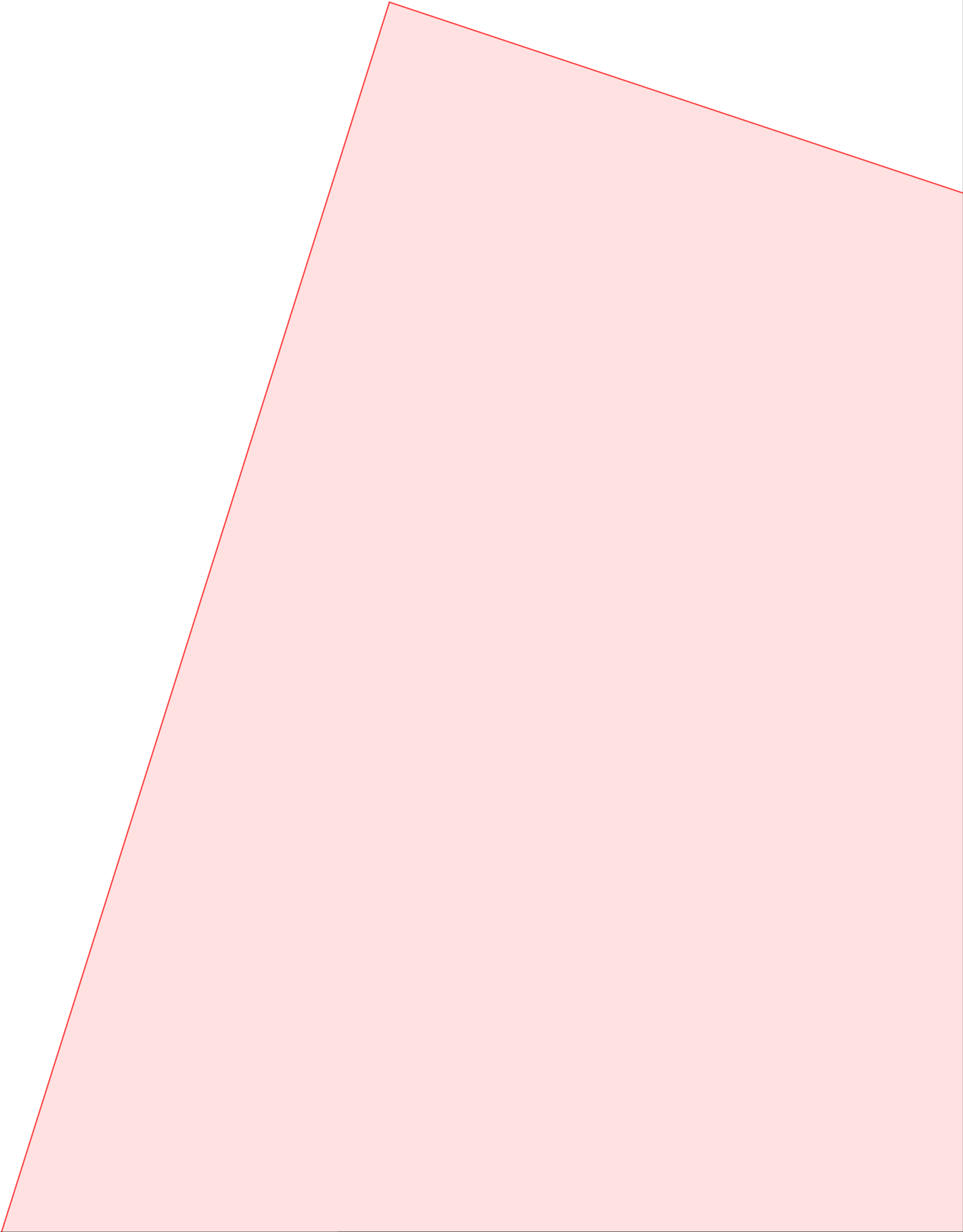
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname:	Gesamtmedienplan	Ort/Ortsteil: Werneuchen	Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernmelde ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.
Anfragenummer:	0800421-EDIS		
Plannummer:	4		
zuständig:	MB Neuenhagen		
Ausgabedatum:	11.04.2023		
Straße:		Am Lindenweg	



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.



Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 0800421-EDIS
Plannummer: 1
zuständig: MB Neuenhagen
Ausgabedatum: 11.04.2023

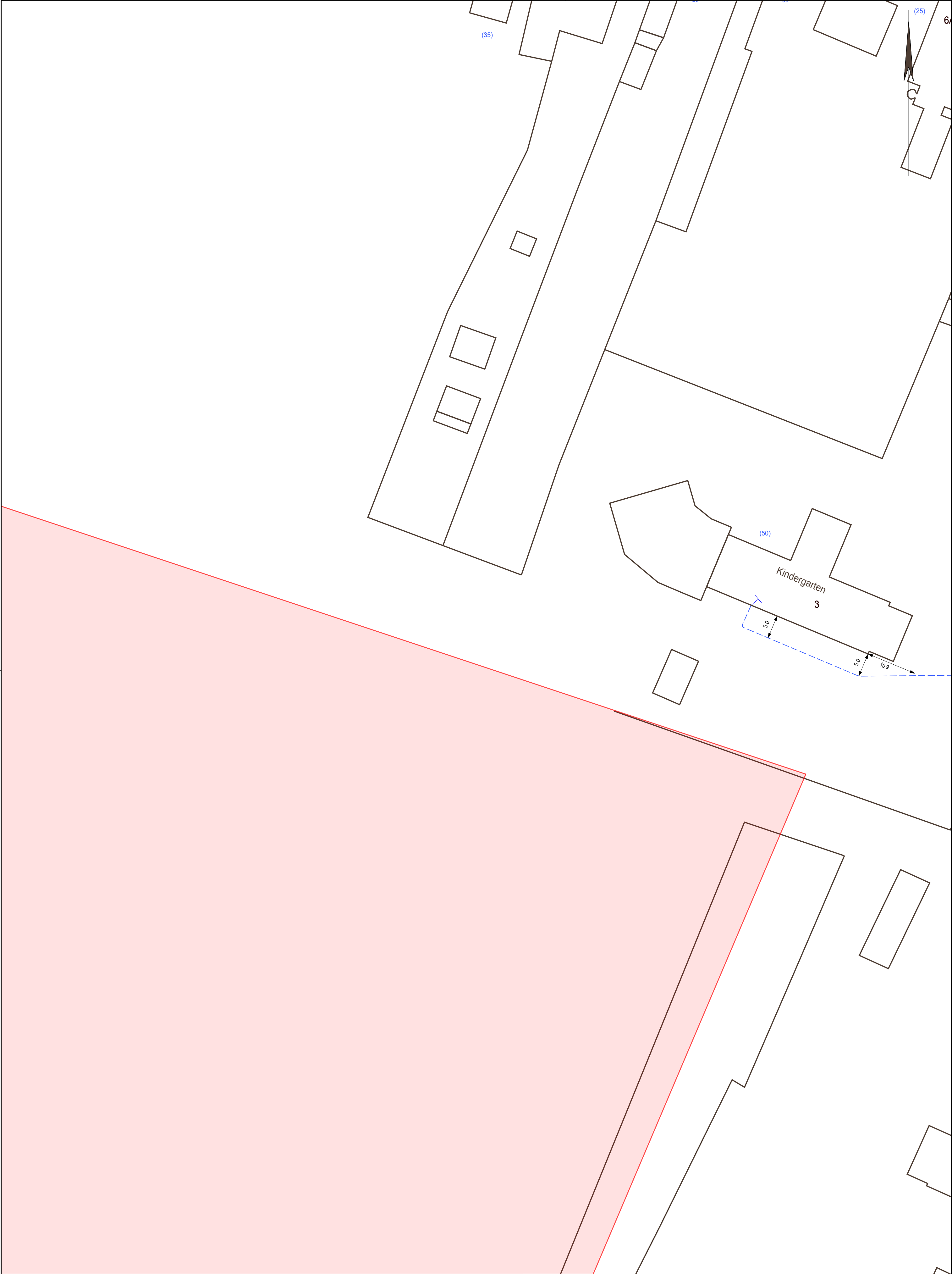
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

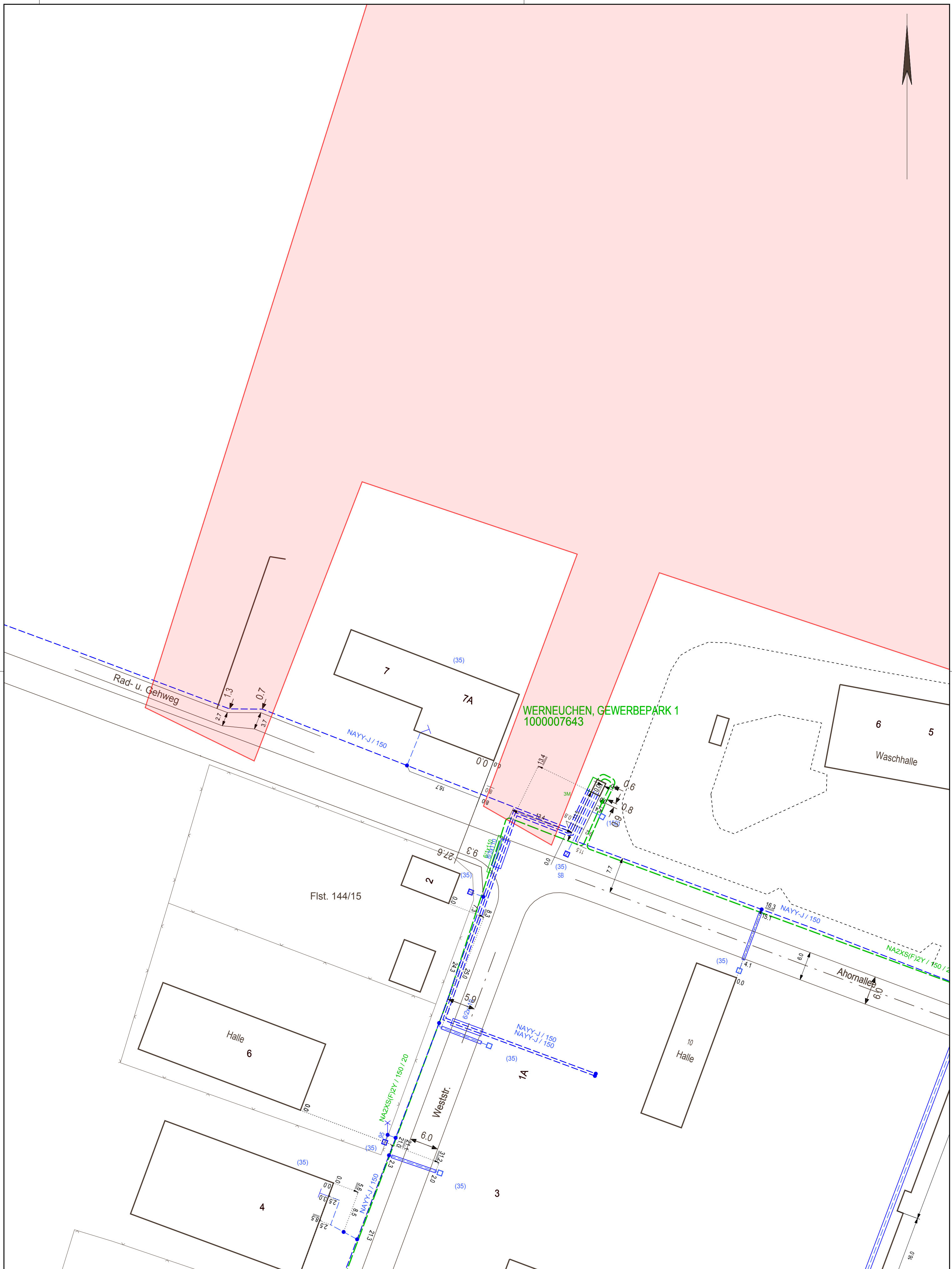
1:500

Ort/Ortsteil: Werneuchen

Straße: Am Lindenweg

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.





e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

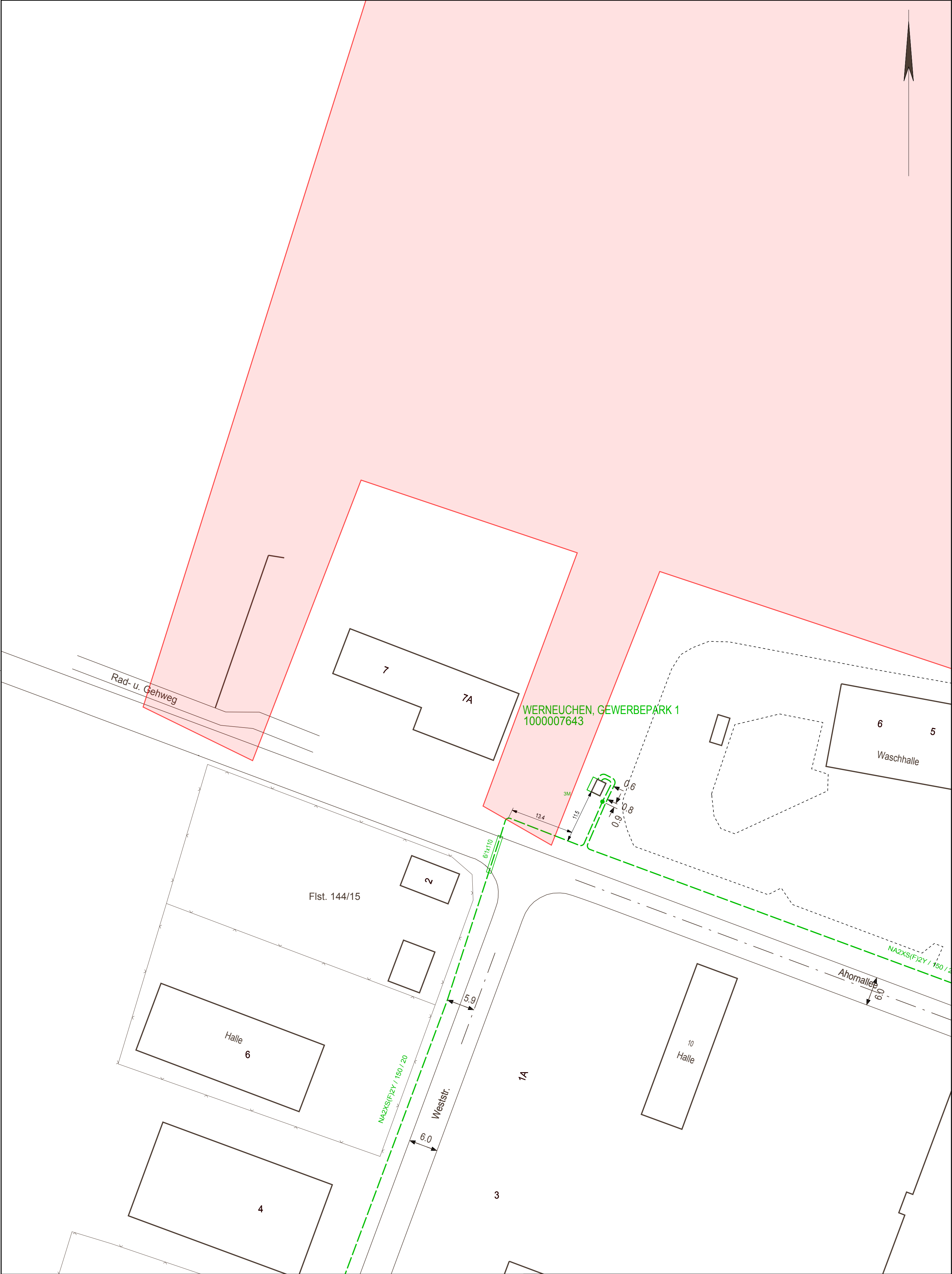
1:500

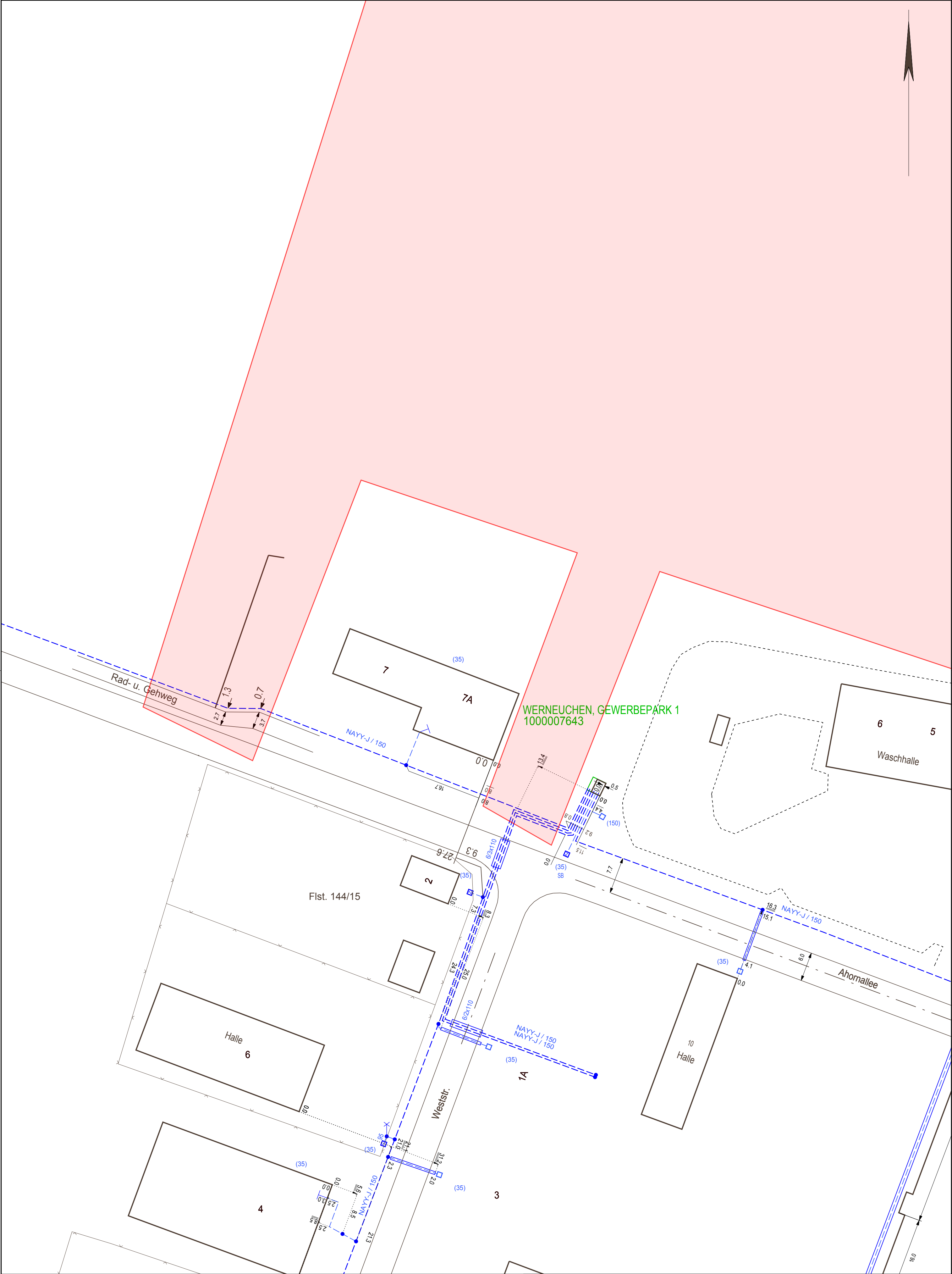
Kartenname:	Gesamtmedienplan
Anfragenummer:	0800421-EDIS
Plannummer:	3
zuständig:	MB Neuenhagen
Ausgabedatum:	11.04.2023

Ort/Ortsteil:	Werneuchen
Straße:	Am Lindenweg

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Straßenbel.





Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

Kartenname: Strom-NSP
Anfragenummer: 0800421-EDIS
Plannummer: 3
zuständig: MB Neuenhagen
Ausgabedatum: 11.04.2023

Ort/Ortsteil: Werneuchen
Straße: Am Lindenweg

Farblegende
■ Strom-HS
■ Strom-MS
■ Strom-NS
■ Fernmelde
■ Gas-HD
■ Gas-MD
■ Gas-ND
■ Straßenbel.

1:500



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

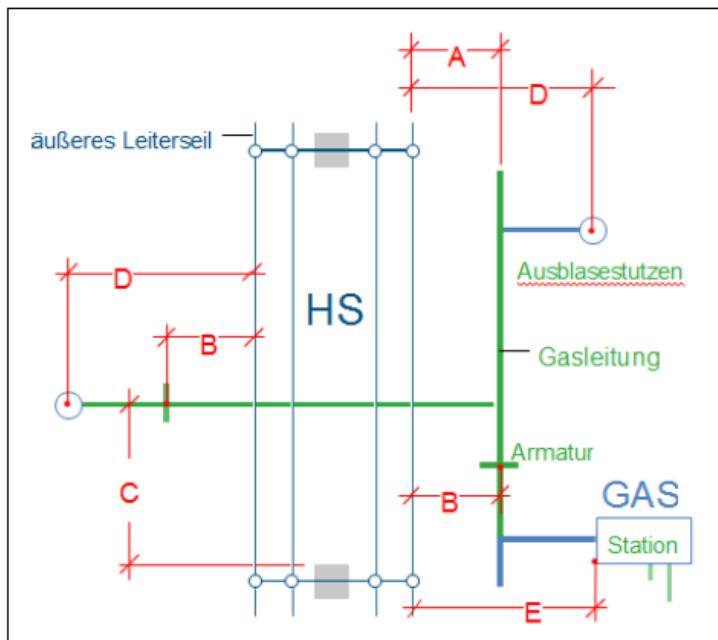


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erden entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Von: post@wgi-netzservice.de
Betreff: AW: 14. Änderung des Flächennutzungsplans Werneuchen im Bereich „Am Lindenweg“ - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Datum: 27. März 2023 um 05:35
An: SR Stadt- und Regionalplanung post@sr-planung.de
Kopie: NBB Planauskunft Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.

Die NBB kann **kostenfrei** über das LAP beteiligt werden.
Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.

Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden.

Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung des Portals, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest,
werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.

Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!

Mit freundlichen Grüßen

NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
Abteilung Netzsupport
EUREF-Campus 1-2
10829 Berlin

C-NN-D
Leitungsplanauskunft und Genehmigungsverfahren

Telefon: 030 818 76- 2740
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de

Von: SR Stadt- und Regionalplanung <post@sr-planung.de>
Gesendet: Freitag, 24. März 2023 16:43
An: post@wgi-netzservice.de
Betreff: 14. Änderung des Flächennutzungsplans Werneuchen im Bereich „Am Lindenweg“ - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der räumliche Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich nördlich der Ahornallee und südlich des Lindenwegs. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 5,71 ha. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen vom 18. März 2018 ist das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Am Lindenweg“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen. Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren die Planungsabsicht

nun auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der Entwurf des Bebauungsplans „Am Lindenweg“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 9. Februar 2023 gebilligt.

Es werden für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Auf der Grundlage von § 4 b BauGB beteiligen wir Sie im Auftrag der Stadt Werneuchen an dem Planverfahren.

Die Planunterlagen bestehend aus

- dem Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Lindenweg“ in der Fassung vom 16. Februar 2023,
- der Begründung zum Flächennutzungsplan inkl. Umweltbericht.

Sie können die Planunterlagen unter folgendem Link abrufen:

<https://hidrive.ionos.com/share/y7lwzfevz2>

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, als Behörde bzw. als sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu der Planung Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie um Stellungnahme bis zum 5. Mai 2023

Erhalten wir keine Äußerung von Ihnen, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits keine Einwendungen gegen die Planung bestehen bzw. die von Ihnen zu vertretenden Belange von der Planung nicht berührt werden. Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an uns, vorzugsweise per E-Mail an: post@sr-planung.de.

Für Rückfragen können Sie sich an die Bauverwaltung Werneuchen, Herr Günther, Tel. 033398816 31, (guenther@werneuchen.de) oder an uns wenden.

Hinweis:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird parallel auch im Planungsportal Brandenburg (<https://bb.bauleitplanung-online.de>) mit den dort registrierten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Planung wird vom 3. April 2023 bis einschließlich 15. Mai 2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt und ist während der Dienststunden einsehbar bzw. im Internet abrufbar.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Carolin Lorenz

SR Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 - 2977 6473
E-Mail: post@sr-planung.de
Internet: www.sr-planung.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail unverzüglich. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

SR Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstraße 9
10777 Berlin

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen im Bereich „Am Lindenweg“

Sehr geehrte Frau Lorenz,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
27.03.2023

Unser Zeichen
2020-007595-02-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.03.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551





Werkleitung: Wesendahler Str. 8, 16356 Werneuchen

SR Stadt- und Regionalplanung
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Bearbeiter: Herr Mäurer
Telefon: 033398 / 88 20
Fax: 033398 / 88214
E-Mail: maurice.maeurer@stadtwerke-werneuchen.de
Internet: www.Stadtwerke-werneuchen.de
Steuernummer: 065/144/02521

Werneuchen, 25.04.2023

Stellungnahme zum Vorentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Am Lindenweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplanes "Am Lindenweg" vom 16. Februar 2022 (korrigiert 15. März 2023) und Ihrer Anfrage per Mail vom 24.03.2023 wie folgt Stellung:

1. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
2. Es sind voraussichtlich umfangreiche Investitionen notwendig, um die äußere Erschließung des Gebietes durch Trink-, und Schmutzwasser zu realisieren.
3. Wir bitten um die frühzeitige und regelmäßige Beteiligung der Stadtwerke Werneuchen im weiteren Planungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Maurice Mäurer

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Die Verbandsvorsteherin

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde

SR Stadt- und Regionalplanung

Maaßenstraße 9
10777 Berlin

per E-Mail: mail@sr-planung.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
24.03.2023

Unser Zeichen:
2023-027
FNP Werneuchen

Bearbeiter:
Mundt

Datum:
21.04.2023

Stellungnahme: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Lindenweg“ in der Stadt Werneuchen, Stand Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Bereich des oben genannten Planvorhabens befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Andreas Mundt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Vorsteherin:
Elke Stadeler
Geschäftsführer:
Thomas Arnold

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG
BLZ 1203 0000 | Kto.-Nr. 1020 1866 47
IBAN: DE93 1203 0000 1020 1866 47
BIC: BYLADEM1001

Telefon: 033435 - 7969
Fax: 033435 - 76816
E-Mail: info@wbv-rehfelde.de
Internet: www.wbv-rehfelde.de

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

SR Stadt- und Regionalplanung

Maaßenstr. 9

10777 Berlin

645+647/2023/ Frau Kobus

Tel: 0331/201 55-56

Ihr Zeichen:

Potsdam, 2. Mai 2023

vorab per Fax: 030-2977 6472

vorab per email: post@sr-planung.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Lindenweg“ der Stadt Werneuchen mit der Änderung des FNP

Sehr geehrter Herr Kortas,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Zum Vorentwurf hatten wir uns am 29.11.2021 geäußert.

Es soll Baurecht für ein Wohngebiet mit Kindertagesstätte geschaffen werden.

Der größte Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen, die als Weide genutzt wird.

Das Plangebiet schließt sich an die bestehende Bebauung an. Allerdings handelt es sich bei der anschließenden Bebauung um Gewerbebetriebe (z. B. Abrissunternehmen, Autoverschrottung), die sich auf die geplante Wohnnutzung und den Betrieb der Kita negativ auswirken können.

Die Bäume im Plangebiet sind zu erhalten. Dies gilt auch für den Gehölzstreifen im Norden, der beispielsweise aus Eschenahorn gebildet wird. Diese fremdländische Baumart ist recht bruchgefährdet.

Da die Geruchsprognose Überschreitung der Richtwerte errechnet hat, wäre zu prüfen, ob anstelle des Allgemeinen Wohngebietes besser ein Mischgebiet festgesetzt werden sollte.

Im weiteren Verfahren sind besonders die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für den Horststandort des Mäusebussards.

Da im FNP das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, soll der FNP geändert werden. Dagegen werden keine Bedenken erhoben, wenn unsere Hinweise berücksichtigt werden.

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kobus – Geschäftsführerin

GEMEINDE AHRENSFELDE

Der Bürgermeister



Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde

Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

nur per E-Mail an: post@sr-planung.de

BEARBEITER: Herr Mill
FACHDIENST: II.2 – Infrastruktur & Umwelt
ZIMMER: 204
TELEFON: +49 (30) 936900-152
E-MAIL: m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de

HAUSANSCHRIFT: OT Ahrensfelde
Lindenberger Straße 1
16356 Ahrensfelde
TELEFONZENTRALE +49 (30) 936900-0
FAX: +49 (30) 936900-69
E-MAIL: info@gemeinde-ahrensfelde.de
INTERNET: www.gemeinde-ahrensfelde.de

SPRECHZEITEN: Dienstag 08-12 Uhr und 14-18:30 Uhr
Donnerstag 08-12 Uhr und 13-15 Uhr

BANKVERBINDUNG Deutsche Kreditbank AG
SWIFT BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE25 1203 0000 0000 5003 97

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.03.2023

Unser Zeichen

Datum
04.05.2023

Beteiligungsverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Bereich „Am Lindenweg“
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Zuständigkeit als Nachbargemeinde äußern wir uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Planentwurf.

Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maximilian Mill

SB Bauleitplanung und Bauordnung

Von: SR Stadt- und Regionalplanung post@sr-planung.de
Betreff: Fwd: 14. Änderung des Flächennutzungsplans Werneuchen im Bereich „Am Lindenweg“ - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Datum: 5. Mai 2023 um 13:00
An:

SU

Von: Faude <faude@amt-biesenthal-barnim.de>
Betreff: AW: 14. Änderung des Flächennutzungsplans Werneuchen im Bereich „Am Lindenweg“ - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Datum: 5. Mai 2023 um 08:11:44 MESZ
An: SR Stadt- und Regionalplanung <post@sr-planung.de>

Sehr geehrte Frau Lorenz,

vielen Dank für die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Planverfahren.
Seitens des Amtes Biesenthal-Barnim bestehen zur angezeigten Planungsabsicht **keine** Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Faude
Bauleitplanung

Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Dienstort: Plottkeallee 5

Tel: 03337 / 4599 - 32
Fax: 03337 / 4599 - 46

E-Mail: faude@amt-biesenthal-barnim.de
Internet: <https://www.amt-biesenthal-barnim.de/>

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten

Aus Sicherheitsgründen akzeptieren wir Anhänge ausschließlich in den Formaten:
PDF, XPS, TXT, CSV, XML, RTF, DOCX, XLSX, PPSX, ODT, ODS, ODP, JPG und BMP



Öffentliche Beteiligung zur **14. Änderung des Flächen-Nutzungsplans** am Lindenweg

Art und Umfang der geplanten Änderungen nach unserer Auffassung nicht ausgewogen Begründet wird dies aus §8 BauGB,

Laut Baugesetzbuch §8 (2/3) wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aber in dem geänderten Flächennutzungsplan sind z.B. keine Kita, kein Spielplatz und sonstige relevanten Dinge eingezeichnet, welche dann später ja auch nicht im Bebauungsplan berücksichtigt werden müssen, da dieser aus dem Nutzungsplan entwickelt wird!

Baugesetzbuch §5 Inhalt des Flächennutzungsplans, wird angegeben was alles in einem Plan drin steht kann/sollte es gibt ja auch eine Legende zur Änderung welche aber nicht genutzt wurde.

Es gibt für die Stadt Werneuchen aktuell diverse bereits genehmigte Weiterentwicklungen von Wohnbebauungen, dort werden schon

- in der Wesendahler Str, 8,5 ha bebaut mit mehr als 50 Einfamilien und Mehrfamilienhäusern.
- Der Sanddornring mit über 34 Grundstücken und über 100 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern.
- Der schwarze Platz mit 150 Wohneinheiten
- Die Freienwalder Str. und die vielen anderen kleine genehmigten Projekte.

Wiederum sind bereits bestehende Probleme wie z.B. Wasser- / Abwasserver- und -entsorgung unzumutbar unterdimensioniert... .
Kitas und Schulen, insbesondere weiterführende Schulen in Art und Anzahl zu gering, um dem Bestand gerecht zu werden und den singulär geplanten Neuzuwächsen gerecht zu werden.

Gleiches gilt für weitere Infrastruktur, wie Verkehrswege etc.

Werneuchen Platzt bald aus allen Nähten. Das muss doch erstmal verarbeitet werden, bzw. die Infra Struktur kollabiert doch bei den Massen.
Zumal die Nachfrage gerade extrem rückläufig ist.

Die Schulsituation müsste vorher noch mal überprüft werden, die Grundschule wird noch Fertigstellung bereits genehmigter Vorhaben wahrscheinlich nicht ausreichen um alle Kinder aufzunehmen. Ebenso die weiterführende Schule.

Wie sieht es mit dem Straßenbau , dem Lebensmittel, Öffentlichen Nahverkehr aus und ganz besonders mit der Ärztlichen Versorgung aus?

Ist die Wasser und Abwasserversorgung sicher gestellt nach fertig Stellung aller Vorhaben? Wieviel Kapazität hat Werneuchen?

geschaffen, da dieser Teil von der Stadt komplett getrennt ist und so kein Miteinander entstehen kann.

Es wird auch immer wieder zu Reibereien kommen, durch das direkt angrenzende Gewerbegebiet an 2 Seiten, der Köpenicker Str, und der Ahornallee.

In früheren Beschlüssen hieß es keine reine Wohnungs Bebauung rund ums Gewerbegebiet, sind diese jetzt wieder aufgehoben?

Daher kann doch dieser, so wie er ist, nicht geändert werden!!

(In der Begründung vom 16.02. steht: Durch die Äderung soll nach §8 Abs. 3 BauGB die geplante Wohnbebauung im Flächennutzungsplan dargestellt werden!!)

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Familien sollte im Vorrang stehen. Der Investor bestätigte bereits, dass der am Markt erzielbare Preis veranschlagt wird. Bei gerade extrem rückläufiger Nachfrage nach Grundstücken aufgrund der angespannten Finanzieller Lage sollten erst die genehmigten Bauvorhaben abgeschlossen sein, bevor neues in Angriff genommen wird. Zumal die derzeitige Wirtschaftlichkeit der Bau Branche sehr rückläufig ist.

Die exemplarisch genannten Planungen erscheinen im Gesamtkontext der Planung und Steuerung der Staibilisierung und Weiterentwicklung der Stadt Werneuchen unausgewogen geplant und unzureichend hinsichtlich der seriellen Planungsschritte koordiniert.

Die aktuellen Planungen im B-Plan-Verfahren „Lindenweg“ gekoppelt an eine weitere FN-Änderung kann daher nur vehement widersprochen werden.

Gemäß § 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die aktuell bestehenden Regelungen des FNP werden nicht nur dem IST-Zustand sondern auch den regionalen Bedürfnissen der Stadt Werneuchen gerecht und sollten vor Änderung der Nutzung der Flächen mit einer einhergehenden Überdimensionierung von Wohnbebauungen bei rückläufige Bedarf mit parallel unzureichender Weiterentwicklung der Infrastruktur reiflich überdacht und somit zurückgestellt werden.

Es ist bergeordnet keine in die Zukunft gerichtete konzeptionelle „gesunde“ und ausgewogene Entwicklungsplanung erkennbar.

Mehrere Ämter haben sich auch wie in den Anlagen ersichtlich kritisch geäußert und befürworten das Vorhaben nicht.